

## SONDERBAUVORSCHRIFTEN KANTONALER ERSCHLIESSUNGS- UND GESTALTUNGSPLAN «PAKETZENTRUM HÄRKINGEN»

Gestützt auf die §§ 68 – 70 des Planungs- und Baugesetz (PBG) des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978, das Planauflageverfahren sowie den Regierungsratsbeschluss Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_, treten folgende mit dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Paketzentrum Härkingen» verbundene Sonderbauvorschriften mit der Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt vom \_\_\_\_\_ in Kraft.

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

##### Zweck

1 *Zweck*

Die Schweizerische Post AG sieht vor, ihre nationale Verteilzentrale zur Paketverarbeitung am Standort Härkingen qualitativ auszubauen und weiterzuentwickeln. Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften schafft die hierfür notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen.

#### § 2

##### Geltungsbereich und Inhalte

1 *Perimeter*

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften gilt für das im Situationsplan gekennzeichnete Gebiet (Geltungsbereich). Planinhalte ausserhalb des Geltungsbereichs haben orientierenden Charakter.

2 *Bestandteile*

Bestandteile der Nutzungsplanung sind der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die vorliegenden Sonderbauvorschriften (Genehmigungsinhalt).

Das von der Bauherrschaft erarbeitete Richtprojekt (ANS Architekten SIA AG) hat begleitenden Charakter und dient als Grundlage für die vorliegende Nutzungsplanung bzw. für die sinngemässe Umsetzung im Baubewilligungsverfahren.

Der Raumplanungsbericht (BSB + Partner) erläutert den Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Interessenabwägung. Er hat ebenso wie Schemen (z.B. Verkehrsschema) und Schnitte orientierenden Charakter.

#### § 3

##### Stellung zur Grundordnung

1 *Bezug zur Grundordnung*

Soweit im Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zone für güterverkehrsintensive Anlage «Paketzentrum Post», die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Härkingen sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

2 *UVP-Pflicht*

Das Bauvorhaben untersteht der UVP-Pflicht nach der Umweltverträglichkeitsverordnung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (Stand 1. Oktober 2016, Anlagetyp 11.4 und 80.6). Das Gestaltungsplanverfahren gilt als Leitverfahren.

#### § 4

##### Handlungsanweisungen güterverkehrsintensive Anlagen

1 *Vorgaben gem. kant. Richtplan*

Der vorliegende kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften setzt die Handlungsanweisungen gemäss kantonalem Richtplan (Vorhaben S-3.3.9) stufengerecht um.

## II. ART UND MASS DER NUTZUNG

### § 5

#### Nutzungen

- |   |                              |   |
|---|------------------------------|---|
| 1 | <i>Nutzung</i>               | Zulässig sind mässig störende bis störende Nutzungen, die dem Betrieb des Paketzentrums Härkingen dienen. |
| 2 | <i>Unzulässige Nutzungen</i> | Nicht zulässig ist eine Wohnnutzung (auch keine betriebsnotwendigen Wohnungen).                           |

### § 6

#### Baubereiche

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | <i>Baubereiche für Hochbauten und bauliche Anlagen</i> | Innerhalb der Baubereiche sind die nachfolgenden Bauten und baulichen Anlagen zugelassen:   |
|   | A Baubereich Paketzentrum                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Paketzentrum inkl. Rampen/Tore. Treppenhäuser / Nottreppen sind ausserhalb des Baubereichs zulässig.</li> </ul>  |
|   | B Baubereich Logistik                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umschlags- und Lagerflächen mit Portalkränen und/oder Regalbediengeräten sowie Verkehrsbahnen.</li> <li>• Räume für technische Anlagen wie Werkstatt, Transformatoren, Ersatzteillager etc.</li> </ul>                 |
|   | C Baubereich Bahnterminal                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gleisanlagen mit Portalkränen</li> </ul>   |
|   | D Baubereich Geschützter Verkehrsbereich               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschützter Verkehrsbereich (Lage schematisch), z.B. mit Schlagschutznetz, Überdachung, Galerie.</li> </ul>  |
|   | E Baubereich Parkhaus                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neubau mit Parkierungsflächen für Personewagen (Personal, Besucher), Velos und für Zustellfahrzeuge. Treppenhäuser (Nottreppen) sind ausserhalb des Baubereichs zulässig.</li> <li>• Neubau/Ersatz Pumpwerk</li> </ul> |
|   | F Baubereich Passerelle                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fussgängerbrücke / Passerelle zwischen Paketzentrum und Parkhaus (überlagernder Bereich, Lage schematisch).</li> </ul>   |
|   | G Baubereich Unterführung                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterirdische Verbindung des PZ Härkingen mit der Parzelle GB Egerkingen Nr. 1711 (Lage schematisch).</li> </ul>   |
|   | Baubereich Vordach                                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Über den Baubereich A auskragende Vordächer.</li> </ul>  |
|   | Baubereich Regalbediengerät über Verkehrsfläche        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Über den Baubereich A auskragendes Regalbediengerät (über den Rampen / Verkehrsflächen)</li> </ul>   |
|   | Baubereich Dachgarten                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dachgarten / Aufenthaltsfläche auf dem Paketzentrum (überlagernder Bereich, Lage schematisch).</li> </ul>  |
| 2 | <i>Bauten und Anlagen ausserhalb der Baubereiche</i>   | Ausserhalb der Baubereiche dürfen untergeordnete Bauten und Anlagen erstellt werden, welche dem Zweck des Paketzentrums dienen.   |

- 3 *Baubereich Logistik* Der Entscheid über das Umschlagsystem (nicht überdeckt mit Kransystem bzw. weitgehend überdeckt mit Regalbediengeräten) westlich und östlich des PZ Härkingen wird im Baubewilligungsverfahren ausgewiesen. Hieraus allfällige veränderte Auswirkungen auf Raum und Umwelt sind auf Baugesuchstufe nachzuweisen.
- 4 *Baubereich Passerelle* Die Lage des Bereichs Passerelle ist als richtungsweisend zu verstehen. Die definitive Lage und Form (rechteckig, geschwungen, usw.) der Passerelle wird im Baubewilligungsverfahren ausgewiesen.
- 5 *Unterführung* Der Bereich Unterführung sichert die Realisierung einer unterirdischen Verbindung zwischen dem Paketzentrum Härkingen und der Parzelle GB Egerkingen Nr. 1711. Die definitive Lage wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt.  
Bis zur Realisierung der Unterführung gilt für die Fläche innerhalb des Bereichs Unterführung die Nutzung gemäss Erschliessungs- und Gestaltungsplan. Für die Genehmigung der Verbindung ist keine Anpassung des vorliegenden Erschliessungs- und Gestaltungsplans notwendig.

**§ 7****Mass der Nutzung**

- 1 *Innerhalb Baubereiche* Die maximale Abmessung der oberirdischen Bauten und baulichen Anlagen wird durch die im Erschliessungs- und Gestaltungsplan eingetragenen Baubereiche definiert. Die maximal zulässigen Gesamthöhen ergeben sich aus der Grundnutzung. Für technisch bedingte Dachaufbauten gilt § 18 Abs. 2 kantonale Bauverordnung (KBV).
- 2 *Ausserhalb Baubereiche* Die Dimensionierung von Bauten und Anlagen ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- 3 *Grenz- und Gebäudeabstände* Die Grenz- und Gebäudeabstände innerhalb des Geltungsbereichs sind durch die Baubereiche festgelegt. Bei Unterschreitung gesetzlicher Abstände sind im Geltungsbereich keine dinglichen Rechte notwendig. Die Einhaltung der Grenzabstände gegenüber nicht einbezogenen Grundstücken sowie die Einhaltung der Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen.
- 4 *Näherbaurecht* Die Unterschreitung des Grenzabstands in den Baubereichen F und G in südliche Richtung ist zum Zeitpunkt der Genehmigung des Erschliessungs- und Gestaltungsplans mittels eines Eintrags im Grundbuch nachzuweisen.

**III. ARCHITEKTUR UND GESTALTUNG****§ 8****Architektur**

- 1 *Gestaltung* Das Paketzentrum, das Parkhaus und die Passerelle sollen als architektonisch abgestimmtes Ensemble in Erscheinung treten. Folgende Gestaltungsprinzipien sind zu berücksichtigen:
- Paketzentrum: Betontes Sockelgeschoss, die Gliederung der Fassade ist so auszugestalten, dass die Geschossigkeit ablesbar ist.
  - Parkhaus: Offenes Sockelgeschoss, die Gliederung der Fassade ist so auszugestalten, dass die Geschossigkeit ablesbar ist.
  - Die Passerelle dient als verbindendes Element.
- 2 *Fassadengestaltung* Es wird eine schlichte, zurückhaltende Fassadengestaltung angestrebt, die sich farblich gut in die Umgebung einfügt und keine Blendwirkung erzeugt.

Das Gestaltungs- und Farbkonzept inkl. Materialisierung ist Gegenstand des Baugesuchs.

- 3 *Beurteilung* Im Rahmen der Baubewilligung wird die Gestaltung durch die örtliche Baubehörde beurteilt. Die Baubehörde kann zur fachlichen Beurteilung externe Fachpersonen beiziehen.

## § 9 Dachflächen

- 1 *Dachform* Die Bauten in den Baubereichen «Paketzentrum» und «Parkhaus» sind mit Flachdächern zu realisieren.
- 2 *Dachnutzung* Die Dächer des Paketzentrums und des Parkhauses sind im Grundsatz extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind Aufenthaltsbereiche für die Mitarbeitenden, Dachflächenfenster / Oblichter, technische Dachaufbauten sowie zum Unterhalt der Dachflächen notwendige Flächen. Werden die Flächen zugleich mit Energiesystemen wie Photovoltaikerelementen und dgl. genutzt, sind beide Anforderungen aufeinander abzustimmen.  
Mindestens 50 % der Dachfläche des Paketzentrums und mindestens 80 % der Dachfläche des Parkhauses sind für Solaranlagen vorzusehen.
- 3 *Aufenthaltsflächen* Auf dem obersten Geschoss des Kopfbaus des Paketzentrums ist eine Dachterrasse für die betriebsinterne Kantine / Aufenthaltsräume zu realisieren.  
Im Zwischenbereich des auf der Halle aufliegenden Büroriegels und des «Attikas» (überhöhtes Geschoss) ist ein begehbare Dachgarten zu realisieren, der zur Erholungsnutzung des Personals dient. Grösse und Ausgestaltung sind im Baubewilligungsverfahren anzugeben.
- 4 *Technisch bedingte Dachaufbauten* Für technisch bedingte Dachaufbauten gilt § 18 Abs. 2 kantonale Bauverordnung (KBV). Diese sind nach Möglichkeit zusammenzufassen, als Teil der Architektur in die Volumina der Gebäude zu integrieren und auf ein Minimum zu beschränken.

## IV. NUTZUNG UND GESTALTUNG AUSSENÄRUME

### § 10 Aussenräume

- 1 *Unterteilung* Zur Differenzierung der Aussenräume werden die folgenden Bereichsflächen festgelegt:
- |     |                    |   |
|-----|--------------------|---|
| I   | Grünflächen        | Die Flächen (mit Versickerungs- und Rückhaltebecken) sind mit einer hohen ökologischen Qualität (z.B. extensive Wiese, Ruderalfläche, Krautsaum, Altgrasstreifen, Reptilienlebensraum, Bäume) auszugestalten. |
| II  | Verkehrsflächen    | Die Verkehrsflächen dienen der Erschliessung des Areals, als Umschlagsfläche und als Zirkulationsfläche.  |
| III | Aufenthaltsflächen | Dachterrasse und Dachgarten (gemäss § 9 Abs. 3) sind als Aufenthaltsflächen für das Personal vorgesehen (Baubereich A, Bereich Dachgarten).   |
- 2 *Zugänglichkeit* Die Aussenräume sind mit Ausnahme der Aufenthaltsflächen nicht zugänglich (davon ausgenommen sind Berechtigte).
- 3 *Zaun* Das Areal ist umzäunt. Sofern der Zaun entlang von Grünflächen angelegt ist, ist eine Einbettung mittels Bepflanzung zu prüfen. Die Lage und Ausgestaltung des Zauns ist

im Baubewilligungsverfahren darzulegen. Die Umzäunung ist kleintierfreundlich zu gestalten.

4 *Erstellung, Gestaltung und Betrieb*

Der Unterhalt der Aussenräume erfolgt durch die Betreiberin.

Die definitive Gestaltung der Aussenräume ist im Baubewilligungsverfahren festzulegen. Die Aussenräume und Aufenthaltsflächen haben eine hohe Aufenthaltsqualität aufzuweisen (vgl. Planungsvereinbarung mit der Standortgemeinde).

**§ 11**

**Grünflächen und Bepflanzung**

1 *Grünflächen*

Die Grünflächen sind als naturnahe, ökologisch wertvolle Flächen auszugestalten (z.B. Naturwiesen, Anlegen von Kleinstrukturen für Tiere, Bepflanzung mit Büschen und Bäumen, Schaffen von ökologisch wertvollen Ruderalflächen, usw.). Die Ausgestaltung der Grünflächen hat unter Beizug einer Fachperson im Bereich Ökologie und in Abstimmung mit dem Entwässerungskonzept bzw. den oberirdischen Versickerungsanlagen zu erfolgen.

2 *Grünflächenziffer und Baumäquivalent*

Für den Perimeter des Erschliessungs- und Gestaltungsplans ist eine minimale Grünflächenziffer von 10 % einzuhalten. Anstelle der vorgeschriebenen Grünfläche (Grünflächenziffer) ist das ersatzweise Anpflanzen einheimischer, standortgerechter Bäume zugelassen. Pro Baum können 60 m<sup>2</sup> an die verlangte Grünfläche angerechnet werden, aber im Maximum für 50 % der vorgeschriebenen Grünfläche.

3 *Arten*

Für Pflanzungen sind standortgerechte / klimaangepasste einheimische Arten zu verwenden.

4 *Bäume*

Die bestehenden Bäume auf dem Areal sind nach Möglichkeit zu erhalten. Abweichungen sind bei entsprechender Begründung zulässig und im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachvollziehbar nachzuweisen.

Im westlichen Bereich sind am Übergang zum kantonalen Veloweg (Drittprojekt) Bäume zu pflanzen. Die Realisierung durch den Kanton erfolgt zeitgleich mit der Umgebungsgestaltung des Paketentrums.

Die Baumpflanzungen im Geltungsbereich sind auf Stufe Baugesuch mit dem Entwässerungskonzept (oberirdische Versickerungsanlagen) abzustimmen.

**§ 12**

**Licht**

1 *Allgemeiner Grundsatz*

Die Beleuchtung hat sich auf das Areal zu beschränken, ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und es darf keine Blendwirkung entstehen.

2 *Zu beachtende Normen*

Die Beleuchtung von Aussenräumen hat sich im Grundsatz nach den Bestimmungen der SIA Norm 491 «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum» sowie der SN EN 12464-2 «Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien» zu richten.

3 *Nicht betriebsnotwendige Beleuchtung*

Nicht betriebsnotwendige Beleuchtung (z.B. Aussenreklamen) ist zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auszuschalten.

## V. ERSCHLIESSUNG UND PARKIERUNG

### § 13

#### Arealerschliessung

- 1 *Erschliessung* Die verschiedenen Transportarten (Wechselbehälter, konventionelle Transporte, Lieferwagen) sowie der Mitarbeiter-/Besucherverkehr werden von der öffentlichen Sammelstrasse Altgraben / Russmatten separat auf das Areal des Paketentrums geführt.
- 2 *Öffentlicher Fuss- und Radweg* Ein öffentlicher Fuss- und Radweg ermöglicht die Verbindung zwischen Altgraben / Russmatten und dem öffentlichen Fuss- und Radweg Egerkingen – Härkingen.
- 3 *Notfallorganisationen* Zufahrten und Aufstellflächen sind im Baubewilligungsverfahren in Absprache mit den massgebenden Behörden sowie der SGV festzulegen.

### § 14

#### Parkierung

- 1 *MIV* Die Parkierung für das Personal, für Besuchende sowie für Zustellfahrzeuge erfolgt im Baubereich «Parkhaus».
 

Es sind maximal 580 Autoabstellplätze für Personal und Besuchende im Parkhaus zulässig. Die effektive Anzahl Autoabstellplätze ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auf Grundlage der effektiven Nutzung und in Anwendung des Mobilitätskonzepts festzulegen.
- 2 *Abstellplätze Velo- und Motorfahräder* In der Nähe der Zugänge zu den Treppenhäusern des Parkhauses sind Abstellplätze für Velo- und Motorfahräder vorzusehen. Ein angemessener Anteil ist witterungsgeschützt auszubilden.
 

Das Angebot an Abstellplätzen ist nachfragegerecht zu konzipieren. Die minimal erforderliche Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach dem im Mobilitätskonzept ausgewiesenen Potenzial.

### § 15

#### Güter- und Personenverkehr

- 1 *Mobilitätskonzept* Für die Gesamtanlage der Schweizerischen Post AG am Standort Härkingen / Egerkingen liegt ein Mobilitätskonzept vor. Für das Paketzentrum Härkingen legt es spezifische Zielsetzungen und Massnahmen zur Lenkung und Reduktion des Güter- und Personenverkehrs fest.
- 2 *Modalsplit Güterverkehr* Für den Güterverkehr des Paketentrums Härkingen wird ein Modal Split von mindestens 20 % Schienengüterverkehr und höchstens 80 % Strassengüterverkehr festgelegt.
- 3 *Modalsplit Personenverkehr* Für den Personenverkehr des Paketentrums Härkingen wird ein Modalsplit von mindestens 10 % öffentlicher Verkehr und Fuss- und Veloverkehr sowie höchstens 90 % motorisierter Individualverkehr festgelegt.
- 4 *Lastwagenfahrten durch Wohngebiete* Lastwagenfahrten durch Wohngebiete, insbesondere Leerfahrten sowie Fahrten in der Nacht, werden auf das notwendige Minimum beschränkt.
- 5 *Controlling-Gremium* Der Kanton setzt ein Gremium mit Vertretern der Schweizerischen Post AG, den zuständigen kommunalen Behörden von Härkingen und Egerkingen und des Amts für Verkehr und Tiefbau (AVT) ein. Der Vorsitz des Controlling-Gremiums liegt beim AVT. Dieses Gremium überprüft das Erreichen der verbindlich festgelegten Modalsplits, beurteilt sämtliche Planungs- und Bauvorhaben hinsichtlich Mobilitäts- und Verkehrsaspekte und gibt Empfehlungen betreffend Umsetzung und Anpassung bzw. Weiterentwicklung des Mobilitätskonzepts, des Monitorings und betreffend die Umsetzung von Massnahmen zuhanden der zuständigen kommunalen Behörde ab.

- 6 *Monitoring und Controlling* Im Rahmen des Monitorings sind zur Überprüfung der Zielwerte und Wirkung der Massnahmen ab Inbetriebnahme Kennzahlen gemäss Mobilitätskonzept zu erheben. Die Schweizerische Post AG erstattet gemäss Mobilitätskonzept alle zwei Jahre Bericht zuhanden des Controlling-Gremiums. Können die Zielsetzungen gem. Abs. 2 und Abs. 3 über zwei Berichterstattungsperioden nicht erreicht werden, so wird eine Anpassung des Mobilitätskonzepts bzw. die Ergänzung um weitere, passendere Massnahmen notwendig.

**§ 16****Werke**

- 1 *Allgemein* Im Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplans sind alle benötigten Werkleitungen / Infrastrukturen – soweit durch die Werkeigentümer nichts anderes vorgesehen – durch die Grundeigentümerin bzw. Bauberechtigten zu erstellen und zu unterhalten.
- 2 *Massgebende Instanzen* Massgebend für die Dimensionierung der notwendigen Anlagen und Werkleitungen sind die Nutzungsplanungen der Gemeinde Härkingen (GEP, GWP) sowie die einschlägigen Vorschriften der Prüf- und Bewilligungsbehörden (AfU, SGV, ESTI, HEH, weitere).

**§ 17****Entsorgung**

- 1 *Allgemein* Die Abfallentsorgung während der Betriebsphase ist im Baugesuch aufzuzeigen.

**VI. UMWELT UND NACHHALTIGKEIT****§ 18****Umweltverträglichkeitsbericht**

- 1 *Allg. Massnahmen* Die im Umweltverträglichkeitsbericht (BSB + Partner, 06/2025) festgelegten Massnahmen sind umzusetzen.

**§ 19****Lärm**

- 1 *ES-Stufe* Im Planungsperimeter gilt die Empfindlichkeitsstufe (ES) IV.
- 2 *Belastungsgrenzwerte* Für den Betrieb der Schweizerische Post AG sind die Planungswerte des Industrie- und Gewerbelärms gemäss Anhang 6 der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung einzuhalten.
- 3 *Lärmgutachten* Im Baubewilligungsverfahren ist mittels Lärmgutachten der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung zu erbringen.

**§ 20****Abwasser**

- 1 *Allg. Entwässerung* Der Erschliessungs- und Gestaltungsplanperimeter ist gemäss dem rechtsgültigen generellen Entwässerungsplan (GEP; RRB Nr. 1248 vom 2. Juli 2013) im Trennsystem zu entwässern. Für das Gebiet besteht zudem eine zwingende Meteorwasser-Versickerung und Retentionsprüfpflicht. Die Norm SN 592 000 ist bei der Entwässerungsplanung zu berücksichtigen. Der Anteil an Flächen, welche in das Trennsystem (Meteorwasserleitung) eingeleitet werden, dürfen im Maximum 20% der Gesamtfläche ausmachen. Dieser Wert ist nach Möglichkeit nicht auszureizen.
- 2 *Platzwasser (Verkehrsfläche)* Unverschmutztes Platzwasser (Verkehrsflächen) ist in erster Priorität, wenn immer technisch und von den Platzverhältnissen möglich, in den ausgeschiedenen Grünflächen (diffuse, oberflächliche Versickerung mit aktiver Bodenpassage) oder in einer oberirdischen Versickerungsanlage vom Typ a zu versickern.

Bei der Dimensionierung ist ein Regenereignis  $z \geq 5$  (Wiederkehrperiode mindestens 5 Jahre) zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind Notentlastungen (Überlauf) zulässig.

Allfällig verschmutztes Platzwasser ist in die Kanalisation einzuleiten. Die hydraulischen Vorgaben und allfällige Retentionsmassnahmen sind im Baubewilligungsverfahren mit der örtlichen Behörde abzusprechen.

Sämtliche Verkehrsflächen sind mit einem dichten Belag auszuführen, der ein direktes Versickern von Flüssigkeiten verhindert.

- 3 *Dachwasser* Das Dachwasser der Baubereiche «A Paketzentrum» und F «Parkhaus» ist in erster Priorität in einer oberirdischen Versickerungsanlage vom Typ a zur Versickerung zu bringen. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nur in zweiter Priorität vorzusehen. Sofern in den Baubereichen B «Logistik» eine überdachte Baute realisiert wird, ist deren Dachwasser ebenfalls in erster Priorität in eine oberirdische Versickerungsanlage zu bringen. Bei der Dimensionierung ist ein Regenereignis  $z \geq 5$  (Wiederkehrperiode mindestens 5 Jahre) zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind Notentlastungen (Überlauf) zulässig.
- 4 *Logistikanlage und Bahn-terminal* Eine oberflächlich diffuse Versickerung des an Ort anfallenden Regenwassers ist zulässig, sofern im Baubereich B «Logistik» keine überdachte Baute realisiert wird und die getätigte Nutzung gemäss VSA-Richtlinie der Belastungsklasse «gering» zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:
- Es sind bauliche Massnahmen zu treffen, dass keine benachbarten Flächen in die Baubereiche B entwässern.
  - Es dürfen nur dichte und geschlossene Container auf diesen Flächen gestapelt bzw. gelagert werden.
  - Die Container dürfen auf den Lagerflächen nicht be- und entladen werden.
- Ist eine Versickerung am Ort nicht möglich oder wird die Nutzung, wie beim Baubereich C «Bahnterminal», der Belastungsklasse «mittel» zugewiesen, ist das Wasser in den ausgeschiedenen Grünflächen über eine biologisch aktive Bodenpassage zur Versickerung zu bringen. Ist dies technisch oder aufgrund der Platzverhältnisse nicht möglich, ist es in die Kanalisation einzuleiten. Die hydraulischen Vorgaben und allfällige Retentionsmassnahmen sind im Baubewilligungsverfahren mit der örtlichen Behörde abzusprechen.
- 5 *Wassergefährdende Flüssigkeiten* Sollten auf dem Areal Gebindelager, Tankanlagen oder Umschlagplätze für wassergefährdende Flüssigkeiten erstellt werden, ist bei der kommunalen Baubehörde ein Baubewilligungsgesuch einzureichen. Im Entwässerungskonzept ist auf Baugesuchstufe die Handhabung im Havariefall aufzuzeigen. Handelt es sich um meldepflichtige Anlagen, sind diese direkt dem Amt für Umwelt (AfU) zu melden. Generell sind vor Versickerungsanlagen (oberirdisch und unterirdisch) sowie vor Einleitung in das öffentliche Kanalnetz Havarieschieber vorzusehen.

## § 21

### Grundwasser

- 1 *Grundsatz Einbauten* Im Baubewilligungsverfahren ist die maximal zulässige Einbautiefe frühzeitig mit der zuständigen kantonalen Behörde festzulegen.
- 2 *Einbauten unter MGW* Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) sind im Grundsatz nicht zulässig. Ausnahmen bedingen einer wasserrechtlichen Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 GWBA sowie einer gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung nach Art. 29 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) i.V. mit Art. 32 Abs. 2 GSchV.

- 3 *Temporäre Grundwasserabsenkung* Die Förderung von Grundwasser zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels erfordert eine Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall.

**§ 22 Störfall**

- 1 *Brandschutz* Die Solothurner Gebäudeversicherung (SGV) ist frühzeitig in die Projektierung einzubeziehen damit der Brandschutz und die Einsatzplanung abgesprochen werden kann.

**VI. VERFAHREN**

**§ 23 Abweichungen**

- 1 *Abweichungen* Die Baubehörde der Einwohnergemeinde Härkingen darf im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens geringfügige Abweichungen vom Erschliessungs- und Gestaltungsplan oder von einzelnen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften zulassen, sofern keine zwingenden kantonalen oder kommunalen Bestimmungen verletzt werden, das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht verändert wird und keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen.

**§ 24 Inkrafttreten und Aufhebung bestehender Gestaltungsplan**

- 1 *Inkrafttreten* Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
- 2 *Aufhebung* Mit dem Inkrafttreten des Erschliessungs- und Gestaltungsplans «Paketzentrum Härkingen» mit Sonderbauvorschriften ist der bestehende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften «Paketverteilzentrum Härkingen» (genehmigt mit RRB Nr. 1032 vom 6. Mai 1997) aufgehoben.

**Genehmigungsvermerk**

Öffentliche Auflage vom ..... bis .....

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. .... am .....

Der Staatsschreiber:

.....

Publikation im Amtsblatt am .....